



1716

12  
125h

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Mai 1953.

Nr. 1958.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 5085 vom 23. Dezember 1938 eine Abänderung des Bebauungsplanes an der Westringstrasse genehmigt. Dieser Plan bestimmte, dass die Baulinie nach wie vor längs den Gebäudefronten der bestehenden Gebäude verlaufen soll. Im Jahre 1951 interessierte sich die Schweiz. Bankgesellschaft um die käufliche Uebernahme der Liegenschaft Serebrenik zum Zwecke der Erstellung eines Bankgebäudes. Dies gab den Baubehörden der Stadt Solothurn Anlass zur Prüfung der Frage, ob vom städtebaulichen Standpunkt aus betrachtet eine Ueberbauung auf Grund des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1938 verantwortet werden könnte. In Verhandlungen mit den städtischen Behörden erklärten sich die Bauinteressenten bereit, einen allfälligen Neubau nicht so weit in nördlicher Richtung vorzutreiben, wie dies nach Bebauungsplan möglich wäre, sofern die südlich angrenzende Liegenschaft Ziegler ebenfalls erworben und überbaut werden könnte. Diese Idee konnte aber nicht verwirklicht werden, weil die Liegenschaft Ziegler inzwischen durch Herrn A. Bader in Holderbank erworben wurde. Die Behörden von Solothurn, welche nun damit rechnen mussten, dass die Bankgesellschaft das Terrain Serebrenik nach Bebauungsplan aus dem Jahre 1938 überbauen würde, studierte - nachdem am 30. Oktober 1951 ein entsprechendes Baugesuch eingereicht worden war - die Frage einer besseren architektonischen und städtebaulichen Gestaltung vermittelt Abänderung des Bebauungsplanes. Sie sahen sich zu diesem Vorgehen zufolge der gegen das Bauprojekt der Bankgesellschaft eingereichten Einsprachen des Herrn A. Bader in Holderbank und der Sektion Solothurn der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz veranlasst. Das Ergebnis der Studien bestand darin, dass eine Abänderung des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1938 in dem Sinne in Aussicht genommen wurde, dass die östliche Baulinie auf der Liegenschaft Serebrenik in der nördlichen Ecke um ca. 1.80 m nach Osten abgedreht wurde. Dieses Projekt wurde im November/Dezember 1951 im Bauplanverfahren öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen verschiedene Einsprachen, u.a. eine solche von Herrn Arnold Bader, dem Eigentümer

der Liegenschaft Ziegler, vertreten durch Herrn Fürsprech Dr. Werner von Arx in Solothurn, ein. Sämtliche Einsprachen wurden vom Gemeinderat bzw. von der Gemeindeversammlung abgewiesen. Herr Bader reichte am 6. Mai 1952, wiederum vertreten durch Herrn Dr. Werner von Arx, Beschwerde gegen diese geplante Abänderung des Bebauungsplanes beim Regierungsrat ein. Die Behandlung dieser Beschwerde wurde dann aber auf Wunsch der Stadt Solothurn und im ausdrücklichen Einverständnis des Beschwerdeführers aufgeschoben, weil zwischen letzterem und der Bankgesellschaft auf Intervention der Stadt Solothurn Verhandlungen über den Ankauf der Liegenschaft Ziegler aufgenommen wurden. Diese Verhandlungen sind heute soweit gediehen, dass ein Kaufabschluss unmittelbar bevorsteht. Der Erwerb der Liegenschaft verschafft der Bankgesellschaft die Möglichkeit, eine genügend grosse Grundfläche überbauen zu können, auch wenn die nördliche Baulinie - wie inzwischen von den Baubehörden der Stadt Solothurn projektiert worden war - noch um 4 - 6 m in südlicher Richtung zurückverlegt wird. Hinsichtlich dieser neuen Variante (grüne Baulinie nach Planskizze) entstanden verschiedene städtebauliche, architektonische und rechtliche Fragen. Die Bauherrschaft selbst stützte sich auf ein Gutachten von Herrn Professor Dr. Imboden, nach welchem ihr die Erstellung eines Neubaus innerhalb den Baulinien von 1938 nicht verwehrt werden könne, sodass dem Bau keine Hindernisse im Wege stünden. Das Bau-Departement, welches im Einverständnis mit dem Regierungsrat am 22. Dezember 1952 gegen die Auflage der "Grünen Variante" Einsprache erhoben hatte, sah sich veranlasst, zur Begutachtung verschiedener, in der Einsprache aufgeworfenen Fragen die Herren Prof. Dr. Hofmann in Zürich, Architekt Kopp von der Bauberatungsstelle des Schweiz. Heimatschutzes, in Zürich, Prof. Dr. Birchler in Zürich und Prof. Dr. H. Huber in Muri b. Bern beizuziehen. Alle Experten befürworteten eine mehr oder weniger tiefe Zurücknahme der nördlichen Häuserfront des Neubaus und eine Verschiebung der Baulinie um 2 m nach Osten; sie stimmen grundsätzlich der vom Staat in seiner Einsprache kritisierten "Variante grün" zu.

Der Regierungsrat hat zum ganzen Fragenkomplex, insbesondere zu den verschiedenen Gutachten, in zahlreichen Sitzungen Stellung genommen. Er kam in Würdigung aller Umstände zur Auffassung, dass der grünen Variante schliesslich der Vorzug zu geben sei, weil sie städtebaulich die bessere Lösung darstelle. Der Bauherrschaft kann aber eine

Zurücknahme der nördlichen Gebäudeflucht nur dann zugemutet werden, wenn gleichzeitig die östliche Baulinie um 2 m verschoben wird. Eine Zurückverschiebung der nördlichen Baulinie ohne gleichzeitige Verlegung der östlichen Baulinie käme einer materiellen Enteignung gleich und hätte weittragende finanzielle Konsequenzen. Unter diesen Umständen ist eine Abänderung des Bebauungsplanes von 1938 zu verantworten. Da zudem die in der staatlichen Einsprache geäusserten Bedenken wegen einer Verunstaltung des Stadtbildes durch anschliessend höhere Bauten an der Weststringstrasse mit der Erklärung der Bankgesellschaft vom 6. Mai 1953 entkräftet ist, kann die Einsprache des Staates zurückgezogen werden. Die östliche Verschiebung der Baulinie bezieht sich nur auf den projektierten Neubau der Bankgesellschaft und soll nach Süden nicht fortgesetzt werden; die Bankgesellschaft hat sich nach der vorerwähnten Erklärung verpflichtet, kein Begehren um Verlegung der heutigen östlichen Baulinie gemäss Bebauungsplan vom 23. Dezember 1938 zu stellen. Gestützt hierauf kann die Abänderung des Planes städtebaulich verantwortet und deshalb genehmigt werden.

Ein förmlicher Genehmigungsbeschluss des Einwohnergemeinderates für den vorliegenden Plan liegt noch nicht vor. Ein solcher ist Voraussetzung für die regierungsrätliche Genehmigung. In den Erwägungen zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 551 vom 14. November 1952 ist darauf hingewiesen worden, dass die Verlegung der Baulinien im Sinne der grünen Variante vom Gemeinderat von jeher als die richtige Lösung anerkannt worden sei. Im Dispositiv dieses Beschlusses soll der Einwohnergemeinde Solothurn der Auftrag erteilt werden, den Bebauungsplan, enthaltend die in Betracht fallende Lösung, aufzulegen. Unter Vorbehalt der nachträglichen Sanktionierung durch den Gemeinderat kann der Regierungsrat den Plan <sup>heute</sup> genehmigen. Die konstitutive Wirkung der regierungsrätlichen Genehmigung tritt jedoch erst nach Eingang des erwähnten Gemeinderatsbeschlusses ein. Schliesslich ist festzustellen, dass die Beschwerde des Herrn A. Bader in Holderbank vom 6. Mai 1952 noch zu erledigen ist. Nachdem die in der Beschwerde angefochtene Baulinienführung (blaue Variante gemäss Planskizze vom 15. April 1953) nicht mehr Gegenstand der zur Genehmigung aufliegenden Planänderung ist und der Beschwerdeführer gegen die nun in Aussicht genommene Lösung keine Einsprache mehr erhoben hatte, kann diese Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Es wird deshalb

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Arnold Bader, Fabrikant, Holderbank, vertreten durch Herrn Dr. W. von Arx, Fürsprecher und Notar, in Solothurn, vom 6. Mai 1952 gegen den Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn vom 23. April 1952 betreffend den abgeänderten Bebauungsplan Amthausplatz (Serebrenik) wird, weil gegenstandslos geworden, abgeschrieben.

2. Das Bau-Departement wird ermächtigt, gestützt auf die Erklärung der Schweiz. Bankgesellschaft vom 6. Mai 1953 die gegen die Abänderung der im Jahre 1938 genehmigten Baulinien an der Westringstrasse erhobene Einsprache vom 22. Dezember 1952 zurückzuziehen.

3. Von der vorschriftgemässen öffentlichen Auflage des speziellen Bebauungsplanes über den Amthausplatz (Abänderung der Baulinien über G.B. Solothurn Nr. 882, frühere Besetzung Serebrenik) in der Zeit vom 21. November bis 22. Dezember 1952 wird Vormerkung genommen.

4. Der unter Ziff. 3 hievorigen erwähnten Abänderung des speziellen Bebauungsplanes wird die Genehmigung erteilt.

5. Der genehmigte Abänderungsplan tritt nach Eingang des hievorigen erwähnten Genehmigungsbeschlusses des Einwohnergemeinderates der Stadt Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft.

6. Die in früheren Bebauungsplänen genehmigten Baulinien werden, soweit dieselben mit dem abgeänderten speziellen Bebauungsplan im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Taxe Fr. 30.--  
Publikationskosten " 10.50

Fr. 40.50, zahlbar durch die Einwohnergemeinde der  
===== Stadt Solothurn.

Bau-Departement (4), Rubr. 78.2.5. (Staatskanzlei Nr. 363) P.

Kantonales Tiefbauamt (3).

Kantonales Hochbauamt (2).

Kustos der kantonalen Natur- und Heimatschutz-Kommission (3).

Kreisbauamt I, Solothurn.

Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (3).

Herrn Dr. Franz Hammer, Fürsprecher und Notar, Solothurn, zuhanden der Schweiz. Bankgesellschaft in Zürich (2).

Herrn Dr. W. von Arx, Fürsprecher und Notar, Solothurn (2).

Amtsblatt, Ziff. 4 und 3 des Dispositivs.

Der Staatsschreiber:

*F. Schmid*